



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Moers, den 10. April 2014

Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 25.05.2014
2. Bekanntmachung der Stadt Moers über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationswahl in Nordrhein-Westfalen am 25.05.2014
3. Bekanntmachung der Stadt Moers über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25.05.2014
4. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Bekanntmachung
der Stadt Moers
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen **am 25.05.2014**

Gemäß § 14 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV NRW. S. 730), - SGV. NRW. 1112 - wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Stimmbezirke der Stadt Moers wird in der Zeit vom

05.05.2014 bis 09.05.2014

Montag	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.00 Uhr

im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachdienst Bürgerservice, Raum E.100, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister Sperrvermerke gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen sind.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Eintragung wahlberechtigter Unionsbürger

Wahlberechtigte Unionsbürger, die gem. § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. (§ 12 Abs. 7 KWahlO) Dieser Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl, also bis zum 09. Mai 2014 zu stellen und muss den Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift, sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 12 Abs. 8 KWahlO). In seinem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

- a. über seine Staatsangehörigkeit
- b. über seine Anschrift in der Gemeinde
- c. dass er am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfsperson hat an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des Wahlberechtigten ausgefüllt hat.

Der Antrag ist nach Antragsformular laut Muster der Anlage 1 zu § 12 KWahlO zu stellen. Bei Nichtvorliegen des entsprechenden Antragsformulars ist der Antrag auf Grund eines Formfehlers abzulehnen. Entsprechende Anträge sind im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachdienst Bürgerservice, Raum E.100, Tel.201-641 erhältlich.

3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 (vom 20.Tag bis zum 16.Tag vor der Wahl) während der Einsichtsfrist,

spätestens bis zum 09.05.2014 bis 13.00 Uhr,

beim Bürgermeister der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz1, Fachdienst Bürgerservice, Raum E.100

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden.

4. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigungskarte. Aus dieser ist die Nummer des Stimmbezirks, die Lage des Wahllokales, ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen. Außerdem ist daraus erkennbar, ob das Wahlrecht für alle Wahlen gilt oder ob die Wahlberechtigung für die Bürgermeister- und Ratswahl nicht vorliegt.

Diese Wahlbenachrichtigung ist **kein** Wahlschein.

Wer bis zum 04.05.2014 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss Einspruch** gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Zur Stimmabgabe im Wahllokal sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie der Personalausweis oder Reisepass bereitgehalten werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann.

5. Ausstellung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**:

5.1 ein(e) in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlbenachrichtigte(r),

5.2 ein(e) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlbenachrichtigte(r),

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 10.04.2014

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 KWahlO (bis 23.05.2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 11 (1) KWahlG (bis 09.05.2014) versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 (1) KWahlG entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **23. Mai 2014, 18.00 Uhr** beim Bürgermeister der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachgruppe Wahlen, Raum 2.072, mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, also am 24.05.2014, bis 12.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, also bis zum 24.05.2014 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, also am 25.05.2014 bis 15.00 Uhr stellen.

Das Wahlscheinbüro befindet sich im **Rathaus Moers**, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Fachgruppe Wahlen, Raum 2.072, Tel. 201-947. Es ist zu **folgenden Sprechzeiten** geöffnet:

montags bis mittwochs	von 08.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 bis 14.00 Uhr
am Freitag 23.05.2014	von 08.00 bis 18.00 Uhr
am Samstag, 24.05.2013	von 08.00 bis 12.00 Uhr
am Sonntag, 25.05.2014	von 08.00 bis 15.00 Uhr

Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlegen einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. (§ 19 Abs. 3 KWahlO) Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden (§ 9 (3) KWahlG).

6. Anlagen zum Wahlschein

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich

- die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (hellgelb), die Ratswahl (grün), und/oder die Landratswahl (blau) und Kreistagswahl (rosa),
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 10.04.2014

Diese Briefwahlunterlagen werden Inhabern eines Wahlscheines von der Stadt Moers auf Verlangen auch noch nachträglich, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem/der Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt, ihm/ihr durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden.

An einen anderen als den/die Wahlberechtigte(n) persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird **und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern; auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.**

7. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterscriebenen** Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Justizvollzugsanstalten und gleichartigen Einrichtungen ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der entsprechenden Einrichtungen jeweilig einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der jeweilige Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch Unterschreiben auf der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister in Moers absenden oder im Rathaus Moers abgeben, dass er am Wahltag spätestens um 16.00 Uhr eingeht.

Der amtliche Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 31.03.2014

Stadt Moers
Der Wahlleiter
Rötters

**Bekanntmachung
der Stadt Moers
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Integrationswahl in Nordrhein-Westfalen am 25.05.2014

Gemäß § 6 und § 13 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers vom 19. Februar 2014 (WahlO) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Wahlrecht

1.1 Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat.

(1) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde Ihre Hauptwohnung haben

(2) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

1.2 Nicht wahlberechtigt sind Ausländer und Ausländerinnen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet, oder
- b) die Asylbewerber sind.

Wählen können nur diejenigen Wahlberechtigten, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben.

2. Wählerverzeichnis

In das Wählerverzeichnis der Stadt Moers werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 20.04.2014 (Stichtag) mit Hauptwohnung in Moers gemeldet sind.

Wahlberechtigte Deutsche werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis kann bis zum **09.05.2014** gestellt werden.

Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Moers zur Wahl des Integrationsrates liegt in der Zeit vom

05.05.2014 bis 09.05.2014

Montag	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.00 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Raum E 100, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 (vom 20.Tag bis zum 16.Tag vor der Wahl) während der Einsichtsfrist,

spätestens bis zum 09.05.2014 bis 13.00 Uhr,

beim Bürgermeister der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachdienst Bürgerservice, Raum E.100

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden.

4. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigungskarte. Aus dieser ist die Nummer des Stimmbezirks, die Lage des Wahllokales, ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen.

Diese Wahlbenachrichtigung ist **kein** Wahlschein.

Wer bis zum 04.05.2014 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss Einspruch** gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Zur Stimmabgabe im Wahllokal sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht, sowie der Personalausweis oder Reisepass bereitgehalten werden. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann.

5. Wahlscheine

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Stadtgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 27 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) oder die Einspruchsfrist nach § 13 Abs. 5 WahlO versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
- d) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **23. Mai 2014, 18.00 Uhr** beim Bürgermeister der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachgruppe Wahlen, Raum 2.072, mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, also am 24.05.2014, bis 12.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, also bis zum 24.05.2014 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, also am 25.05.2014 bis 15.00 Uhr stellen.

Das Wahlscheinbüro befindet sich im **Rathaus Moers**, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Raum 2.072, Tel. 201-947. Es ist zu **folgenden Sprechzeiten** geöffnet:

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 14.00 Uhr
am Freitag, 23.05.2014	von 8.00 bis 18.00 Uhr
am Samstag, 24.05.2014	von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Sonntag, 25.05.2014	von 8.00 bis 15.00 Uhr

Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlegen einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden.

6. Anlagen zum Wahlschein

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen grauen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Anlagen werden Inhabern eines Wahlscheines von der Stadt Moers auf Verlangen auch noch nachträglich, bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt, ihm durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird **und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern; auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.**

7. Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterschiedenen** Wahlschein in den amtlichen grauen Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Justizvollzugsanstalten und gleichartigen Einrichtungen ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der entsprechenden Einrichtungen einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der jeweilige Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch Unterschreiben auf der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister in Moers absenden oder im Rathaus Moers abgeben, dass er am Wahltag spätestens um 16.00 Uhr eingeht.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 10.04.2014

Der amtliche Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 31.03.2014

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Ballhaus

**Bekanntmachung
der Stadt Moers
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25.05.2014

Gemäß § 19 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 1994 (BGBl. I S.957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4335), wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Moers wird in der Zeit vom

05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014

Montag	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.00 Uhr

im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachdienst Bürgerservice, Raum E.100, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister Sperrvermerke gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen sind.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 10.04.2014

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05.05.2014 – 09.05.2014 (vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl),

spätestens am 09.05.2014 bis 13.00 Uhr,

beim Bürgermeister der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachdienst Bürgerservice, Raum E.100

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigungskarte. Auf dieser ist die Nummer des Wahlbezirks, die Lage des Wahllokales, ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen. Diese Wahlbenachrichtigung ist **kein** Wahlschein.

Wer bis zum 04.05.2014 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahl mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Kreis Wesel** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Ausstellung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 23. Mai 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09. Mai 2014 versäumt hat,
- b) wenn er/sie sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 10.04.2014

- 5.3 Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **23. Mai 2014, 18.00 Uhr** bei der Stadt Moers mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, also bis zum 24. Mai 2014 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Das Wahlscheinbüro befindet sich im **Rathaus Moers**, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Fachgruppe Wahlen, Raum 2.072, Tel. 201-947. Es ist zu **folgenden Sprechzeiten** geöffnet:

montags bis mittwochs	von 08.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 bis 14.00 Uhr
am Freitag, 23.05.2014	von 08.00 bis 18.00 Uhr
am Samstag, 24.05.2013	von 08.00 bis 12.00 Uhr
am Sonntag, 25.05.2014	von 08.00 bis 15.00 Uhr

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den in Ziffer 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Anlagen zum Wahlschein

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Briefwahlunterlagen werden Inhabern eines Wahlscheines von der Stadt Moers auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem/der Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm/ihr durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden.

An einen anderen als den/die Wahlberechtigte/n persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die **Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern; auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.**

7. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterschiedenen** Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag
- übersendet den Wahlbrief durch die Post an die darauf angegebene Stelle.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen **einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl** bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch Unterschreiben der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der amtliche Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 31.03.2014

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Ballhaus

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591400134** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 16.12.2013 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 25.03.2014
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand